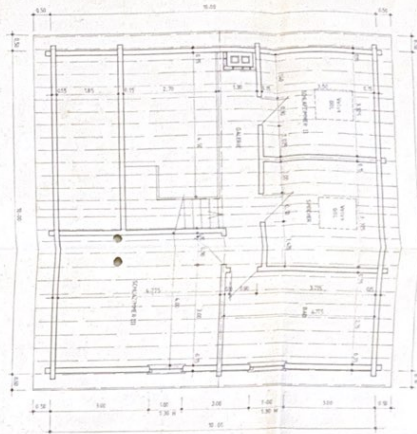
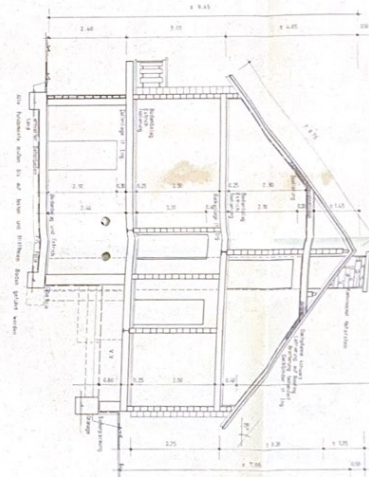


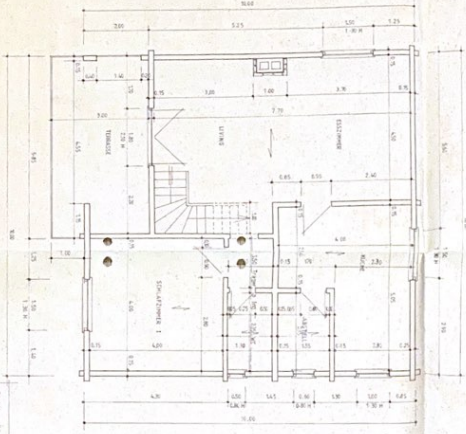
A detailed map of the area around the village of Rech, showing the river Moselle (Mosel) and the Moselle Valley (Moseltal). The map includes labels for various locations such as Rech, Mosel, Moseltal, and Moselle. It also shows the Moselle River and the Moselle Valley. The map is oriented with North at the top.



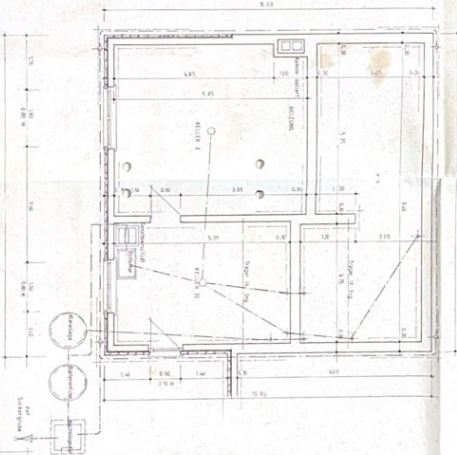
PLAN 1. OG (1. OG)



PLAN 2. OG (2. OG)



PLAN 3. OG (3. OG)



PLAN 4. OG (4. OG)

SANKT-VITH Gemarkung 5
Blatt 1



STANDORTSKARTE

PLAN KÄSTEN

PROVINZ DA LIEGE
COMMUNIS DA SANKT VITH
Herr Frau PIERRE Frey
Festsetzung Nr. 198 St. Vith
RECHT FÜR DIESE ANLAGE

DAUER 20 JAHRE
EXTENSION DER GARAGE ERBAUT EN GALT

PLAN VON KELLERRECHTS
DIREKTORIN DA
KÄSTEN Nr. 1. 1954

DAUER 20 JAHRE
EXTENSION DER GARAGE ERBAUT EN GALT

PLAN VON KELLERRECHTS
DIREKTORIN DA
KÄSTEN Nr. 1. 1954

DAUER 20 JAHRE
EXTENSION DER GARAGE ERBAUT EN GALT

PLAN VON KELLERRECHTS
DIREKTORIN DA
KÄSTEN Nr. 1. 1954

This is a black and white architectural drawing of a building facade. It features a gabled roof with a central entrance. The entrance is framed by a decorative archway. The building has a symmetrical design with a central vertical axis. The drawing is a technical sketch, likely for a building plan or elevation.

A black and white photograph of a small, white, gabled building, possibly a shed or a small house, with a square window in the center of the front wall. The building is surrounded by a fence and some vegetation.

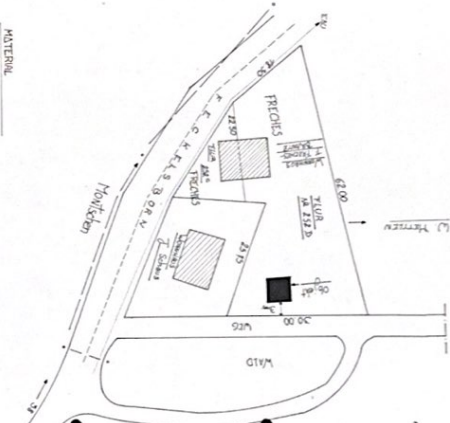
SUD

The image shows a document page with a table on the left and a large, dark, textured area on the right. The table has several columns and rows of text, which is mostly illegible due to the low resolution and high contrast. The right side of the page is dominated by a large, dark, textured area that looks like a photograph or a heavily shaded region. The overall image is grainy and has a high-contrast, somewhat blurry appearance.

The floor plan shows a rectangular garage with a width of 20'0" and a depth of 22'0". The total area is 440 sq. ft. The plan includes a north arrow pointing towards the top right. The walls are shown with a dashed line indicating the centerline. The dimensions are given in feet and inches: 20'0" (240"), 22'0" (264"), and 440 sq. ft. The plan also shows a section line A-A across the width of the garage.

MASTAR 1/50

HOLZAUFGABE
HARTGEKLEIDUNG
DACH "OPULINE" PLATTEN

[illegible]

	Gemeinde	Antrag Nr.	Ref. Urb. Nr.	B A U E R L A U B N I S
	SANKT VITH	2403/73	289.259	Art. 42 (Art. 301-302)
				Formular A

DAS BÜRGERMEISTER- UND SCHÖFFENKOLLEGIUM,

Nach Kenntnisnahme des von Herrn Freddy FRECHES
eingebrauchten Bauantrages bezüglich eines Grundstückes gelegen in Recht,
Flur L, Nr. 252 1 , zwecks Errichtung einer Garage ;

In Anbetracht, dass die Empfangsbestätigung dieses Antrages das Datum
vom 5. Juni 1987 trägt ;

Auf Grund der Artikel 301 bis 304 des wallonischen Raumordnungs- und
Städtebaugesetzbuches ;

Auf Grund des Artikels 90, Punkt 8 des Gemeindegesetzes ;

Auf Grund der Artikel 232 bis 239 und 247 bis 253 des o.e. Gesetzbuches
über die Bearbeitung und Veröffentlichung der Bauanträge ;

In Anbetracht, dass sich das Grundstück nicht innerhalb einer genehmigten
Erschliessung befindet ;

In Anbetracht, dass für das Gebiet, in dem sich das Grundstück befindet,
kein genehmigter Bebauungsplan besteht ;

Auf Grund der Gemeindebauordnung ;

In Anbetracht, dass der Entscheid des durch den beauftragten Beamten
abgegebenen Gutachtens wie folgt lautet : GUNSTIGES GUTACHTEN, wovon eine
Abschrift dem Gegenwärtigen beigelegt ist :

" Die Arbeiten sind im Wohngebiet mit ländlichem Charakter zulässig unter
der Bedingung, dass die vorgesehenen Materialien beibehalten werden."

BESCHLIESST :

Artikel 1. Die Baugenehmigung wird Herrn Freddy FRECHES
mit der Auflage erteilt :

1. Die vorgeschriebenen Bedingungen des obenangeführten entsprechenden
Gutachtens des beauftragten Beamten einzuhalten ;
2. Durch den Architekten die Einpflanzung an Ort und Stelle vornehmen
zu lassen, und vor Baubeginn der Stadtverwaltung eine Bescheinigung
zu übermitteln, in welcher der Projektautor die Übereinstimmung der
Einpflanzung mit der Baugenehmigung und den Plan bestätigt ;
3. Es dürfen keine Abwässer in den Strassengraben abgeleitet werden.
Die fettigen Abwässer dürfen nicht in die Klärgrube abgeleitet werden,
sondern müssen mittels Fettabscheider gereinigt und dann in die
Sickergrube abgeleitet werden. Die W.C.-Abwässer werden zur Klär-
anlage und dann zur Sickergrube geführt. Die Sickergrube muss auf
dem Eigentum des Antragstellers angelegt werden. Nach Anbau der
Kläranlage mit Fettabscheider (oder der integrierten Installation)
und vor der Abdeckung, hat der Antragsteller die Feldhüterdienste
davon in Kenntnis zu setzen. Die Polizeidienste versichern sich an
Ort und Stelle über die ordnungsgemässe Installation, alsdann die
Anlage abgedeckt werden kann.

4. Bei der Planung und Einpflanzung des Neubaus muss berücksichtigt werden, dass das Abfließen der Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Um dieses zu gewährleisten, ist es eventuell erforderlich, dass der Bauherr entlang seines Eigentums eine Verrohrung mit Betonrohren vornimmt. Am Strassenrand und über dem verlegten Kanal ist dann eventuell auch eine Wasserrinne zu verlegen. Die Kanalisierung darf auf keinen Fall für die Ableitung von Abwässern verwendet werden. Der Bauherr wird gebeten vor der Ausführung dieser Arbeiten, sich mit dem Bauamt der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen. Der Unterhalt der Abwasserleitung mit den angeschlossenen Anlagen ist zu Lasten des Eigentümers. Bei der Anlage von Garageneinfahrten bzw. Hauseingängen ist darauf zu achten, dass das Strassenprofil und der Bürgersteig nicht verändert werden. Bei Einfahrten bzw. Zugängen zu Garagen oder anderen Räumen im Kellergeschoss ist darauf zu achten, dass das zu besagten Räumen führende Gefälle nicht sofort ab Strassenbett beginnt, sondern in einem Abstand von wenigstens 1,20 Meter zu diesem. Dieser Seitenstreifen ist mit Gefälle zur Strasse hin anzulegen. Die Stadt kann nicht für das Eindringen von Oberflächenwasser auf Privateigentum verantwortlich gemacht werden.
5. Bei Errichten oder Einbauen von oberirdischen oder unterirdischen Behälter von entzündbaren Flüssigkeiten, deren Entzündungsgrad über 50° C liegt, jedoch 100° C nicht übersteigt, müssen die Behälter in einer Mulde, deren Fassungsvermögen mindestens gleich dem Volumen der aufzuspeichernden Flüssigkeit sein muss, aufgestellt werden. Die Mulde muss dicht und aus unbrennbaren Materialien gebaut sein.

6.

7.

Artikel 2. Der Genehmigungsinhaber hat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und den beauftragten Beamten per Einschreiben über den Beginn der genehmigten Arbeiten oder Tätigkeiten mindestens 8 Tage vor deren Inangriffnahme in == Kenntnis zu setzen.

Artikel 3. Vorliegende Genehmigung befreit nicht von der Pflicht, die durch andere Gesetze oder Verordnungen, u.a. die allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsschutz, auferlegten Genehmigungen zu beantragen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller und dem beauftragten Beamten zugestellt, damit letzterer gegebenenfalls von seinem Suspendierungsrecht Gebrauch machen kann.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Intervention des beauftragten Beamten :

Artikel 42 § 4. Die Genehmigung muss den Entscheid des Gutachtens des beauftragten Beamten wiedergeben. Der Antragsteller ist verpflichtet, die durch dieses Gutachten vorgeschriebenen Bedingungen einzuhalten.

Der beauftragte Beamte prüft, ob das Verfahren ordnungsmässig war und ob sein Gutachten beachtet wurde. Verneinendenfalls suspendiert er die Entscheidung des Kollegiums und setzt dieses, sowie den Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfang der Genehmigung hiervon in Kenntnis. Innerhalb von vierzig Tagen nach der Bekanntgabe annulliert gegebenenfalls die Exekutive. Erfolgt keine Annullierung innerhalb dieser Frist, so ist die Suspendierung aufgehoben. Die Genehmigung muss vorliegenden Absatz wiedergeben.

Verfall der Genehmigung :

Artikel 49. Falls der Genehmigungsinhaber die Bauarbeiten nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung in Angriff genommen hat, wird die Genehmigung hinfällig.

Auf Antrag des Betreffenden kann das Schöffenkollegium jedoch die Genehmigung für ein weiteres Jahr verlängern.

Rechtskräftigkeit der Genehmigung :

Artikel 51 § 2. Die in Anwendung der Artikel 42 und 43 erteilte Genehmigung wird rechtskräftig, wenn der beauftragte Beamte dem Antragsteller nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach ihrer Zustellung einen Suspendierungsentscheid zugestellt hat. Die Genehmigung muss den vorliegenden Paragraphen wiedergeben.

Veröffentlichung :

Von dem Augenblick an, wo mit den Vorbereitungen zur Durchführung der Bauarbeiten begonnen wird und solange diese dauern, muss die Genehmigung und die beigefügten Unterlagen, dem in Artikel 68 des wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches bezeichneten Beamten an dem Ort, wo die Arbeiten oder Tätigkeiten ausgeführt werden, ständig zur Verfügung stehen.

Sankt Vith, den 6. Juli 1987

NAMENS DES KOLLEGIUMS :

Der Stadtsekretär,

Der Bürgermeister,



Stadt Sankt Vith



Ville de Saint-Vith

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES SCHÖFFENKOLLEGIUMS

Sitzung vom 20.06.1994

Anwesend : HH. GEHLEN, Bürgermeister ;

DRIES, CREMER, MICHELS und HAAS, Schöffen ;

ROSE, Sekretär.

Gegenstand : Bauerlaubnis - Formular A -
Aktennummer : 3252/13

DAS BÜRGERMEISTER- UND SCHÖFFENKOLLEGIUM,

Nach Kenntnisnahme des von Herrn Friederich FRECHES, wohnhaft in 4780 RECHT, Feckelsborn 3, eingebrachten Bauantrages für die Errichtung eines Chalets, auf einem Grundstück gelegen in Recht, katastriert Flur L, Nr. 252 d ;

In Anbetracht, dass die Empfangsbestätigung dieses Antrages das Datum vom 11.02.1994 trägt ;

Auf Grund der Artikel 301 bis 304 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe ;

Auf Grund des Artikels 123 Punkt 1 des Gemeindegesetzes ;

Auf Grund der Artikel 232 bis 239 und 247 bis 253 des o.e. Gesetzbuches über die Bearbeitung und Veröffentlichung der Bauanträge ;

In Anbetracht, dass sich das Grundstück nicht innerhalb einer genehmigten Erschliessung befindet ;

In Anbetracht, dass für das Gebiet, in dem sich das Grundstück befindet, kein genehmigter Bebauungsplan besteht ;

Auf Grund der allgemeinen Bauordnungen ;

Auf Grund der Gemeindebauordnung ;

In Anbetracht, dass der Entscheid des durch den beauftragten Beamten abgegebenen Gutachtens, Ref. 340.506/BM, wie folgt lautet : **BEDINGT GÜNSTIG** ;

(eine Abschrift ist dem Gegenwärtigen beigelegt)

BESCHLIESST :

Artikel 1.

Die Baugenehmigung wird Herrn Friederich FRECHES erteilt, unter folgenden Bedingungen :

1° Die vorgeschriebenen Bedingungen des obenangeführten entsprechenden Gutachtens des beauftragten Beamten einzuhalten, insbesondere :

- Der Antragsteller ist VERPFLICHTET innerhalb eines Jahres nach Vollendung des Rohbaues die Parzelle mittels einer Lebendhecke, bestehend aus regionalen Laubhölzern, einzufrieden ;

- Die Hölzer bleiben in Naturton, nicht gefärbt.

2° Es dürfen keine Abwässer in den Strassengraben abgeleitet werden. Sämtliche vorfallenden Abwässer müssen mittels ordnungsgemässer Klärung entsorgt werden. Nach Anlage der Installation und VOR deren Abdeckung, hat der Antragsteller den Bauleiter der Stadt davon in Kenntnis zu setzen, welcher sich an Ort und Stelle über den ordnungsgemässen Zustand der Anlage versichert, alsdann diese abgedeckt werden kann.

3° Die Stadt kann nicht für das Eindringen von Oberflächenwasser auf Privateigentum verantwortlich gemacht werden.

Bei der Planung und Einpflanzung des Neubaus muss berücksichtigt werden, dass das Abfliessen der Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.

Die zu diesem Zweck eventuell erforderlichen Massnahmen, Rohre, Wasserrinnen und deren Verlegung sind zu Lasten des Bauherrn. Vor Ausführung dieser Arbeiten muss der Bauherr sich mit dem Bauleiter der Stadt in Verbindung setzen.

4° Bei der Anlage von Garageneinfahrten bzw. Hauszugängen ist darauf zu achten, dass das Strassenprofil und der Bürgersteig nicht verändert werden.

5° Bei Errichten oder Einbauen von ober- und unterirdischen Behältern von entzündbaren Flüssigkeiten (z.B. Heizöltanks, ...), müssen diese Behälter in einer Mulde, deren Fassungsvermögen mindestens gleich dem Volumen der aufzuspeichernden Flüssigkeit sein muss, aufgestellt werden. Die Mulde muss dicht und aus unbrennbaren Materialien gebaut sein.

Artikel 2.

Der Genehmigungsinhaber hat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und den beauftragten Beamten ⁽¹⁾ per Einschreiben über den Beginn der genehmigten Arbeiten oder Tätigkeiten mindestens 8 Tage vor deren Inangriffnahme in Kenntnis zu setzen.

Artikel 3.

Vorliegende Genehmigung befreit nicht von der Pflicht, die durch andere Gesetze oder Verordnungen, u.a. die allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsschutz, auferlegten Genehmigungen (Betriebsgenehmigung) zu beantragen.

Artikel 4.

Die Nichteinhaltung der in vorliegendem Beschluss aufgeführten Vorschriften führt zwangsläufig zur Aufstellung eines Protokolls und Verordnung eines Baustopps. Die Zuwiderhandlungen werden mit den hierfür vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 5.

Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller und dem beauftragten Beamten zugestellt, damit letzterer gegebenenfalls von seinem Suspendierungsrecht Gebrauch machen kann.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Intervention des beauftragten Beamten :

Artikel 42 §4. Die Genehmigung muss den Entscheid des Gutachtens des beauftragten Beamten wiedergeben. Der Antragsteller ist verpflichtet, die durch dieses Gutachten vorgeschriebenen Bedingungen einzuhalten.

Der beauftragte Beamte prüft, ob das Verfahren ordnungsgemäss war und ob sein Gutachten beachtet wurde. Verneinendenfalls suspendiert er die Entscheidung des Kollegiums und setzt dieses, sowie den Antragsteller innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Genehmigung hiervon in Kenntnis. Innerhalb von 40 Tagen nach der Bekanntgabe annulliert gegebenenfalls die Exekutive. Erfolgt keine Annullierung innerhalb dieser Frist, so ist die Suspendierung aufgehoben.

Verfall der Genehmigung :

Artikel 49. Falls der Genehmigungsinhaber die Bauarbeiten nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung in Angriff genommen hat, wird die Genehmigung hinfällig.

Auf Antrag des Betreffenden kann das Schöffengericht jedoch die Genehmigung für ein weiteres Jahr verlängern.

Rechtskräftigkeit der Genehmigung :

Artikel 51 §2. Die in Anwendung der Artikel 42 und 43 erteilte Genehmigung wird rechtskräftig, wenn der beauftragte Beamte dem Antragsteller nicht innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Zustellung ein Suspendierungsbescheid zugestellt hat.

Veröffentlichung :

Von dem Augenblick an, wo mit den Vorbereitungen zur Durchführung der Bauarbeiten begonnen wird und solange diese dauern, muss die Genehmigung und die beigefügten Unterlagen, dem in Artikel 68 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe bezeichneten

Beamten an dem Ort, wo die Arbeiten oder Tätigkeiten ausgeführt werden, ständig zur Verfügung stehen.

NAMENS DES KOLLEGIUMS :

Der Sekretär :
gez. J.P. ROSE

Der Vorsitzter :
gez. A. GEHLEN

Für gleichlautenden Auszug :
St.Vith, den 28.Juni 1994

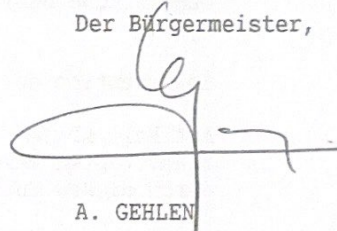
Der Stadtsekretär,



J.P. ROSE



Der Bürgermeister,



A. GEHLEN

DIENLICHE ANSCHRIFTEN

BÜRGERMEISTER- UND SCHÖFFENKOLLEGIUM

Rathaus
Hauptstrasse 43
4780 ST. VITH
Tel. 080 22.73.71

STADT ST. VITH

z.H. des Bauleiters
Friedensstrasse 19
4780 ST. VITH
Tel. 080 22.60.17

(1) MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

Verwaltung für Raumordnung
Rue des Guillemins 16/34
4000 LÜTTICH
Tel. 041 52.01.76

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

Wohnungswesen
Abteilung Bauprämien
Rue des Brigades d'Irlande 1
5100 NAMUR
Tel. 081 33.22.33

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION